

Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region

(21. Mai 2003)

Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region, vom Kongress der Gemeinden und Regionen Europas am 21. Mai 2003 verabschiedet (10. Sitzungsperiode — Anhang zur Empfehlung 128)

Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats
Europarat
F – 67075 Strassburg Cedex

Tel. : + 33 (0) 3 88 41 20 00
Fax. : + 33 (0) 3 44 41 27 51 ou 37 47
Internet : <http://www.coe.int/cplre>
E-mail : webcplre@coe.int

Inhalt

Einleitung	5
Ausgangsüberlegung	7
Grundsätze	8
Teil I: Die Politik in einzelnen Bereichen	9
I.1 Sport, Freizeit und Vereinswesen	9
I.2 Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	9
I.3 Stadtentwicklung, Stadtplanung, Wohnqualität, Wohnungswesen und Verkehr	10
I.4 Bildung und Ausbildung zur Förderung der Mitwirkung der Jugend	12
I.5 Mobilität und Austausch	13
I.6 Gesundheitswesen	13
I.7 Gleichberechtigung von Mann und Frau	14
I.8 Besondere Berücksichtigung des ländlichen Raums	15
I.9 Zugang zur Kultur	16
I.10 Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung	16

I.11	Kampf gegen Verbrechen und Gewalt	16
I.12	Nichtdiskriminierung	17
I.13	Sexualleben	18
I.14	Rechtswesen und Wahrnehmung eigener Rechte	19

**Teil II: Mittel und Wege zur Förderung der Beteiligung
der Jugend20**

II.1	Ausbildung der Jugend zur Mitwirkung	20
II.2	Information der Jugend	21
II.3	Förderung der Mitwirkung der Jugend durch Informations- und Kommunikationstechnologien	22
II.4	Förderung der Mitwirkung der Jugend in den Medien	22
II.5	Förderung freiwilliger Jugendarbeit und gemeinnützigen Engagements	23
II.6	Unterstützung von Projekten und Initiativen Jugendlicher	23
II.7	Förderung von Jugendverbänden	24
II.8	Mitwirkung der Jugend in Nichtregierungsorganisationen und politischen Parteien	25

**Teil III : Institutionalisierte Beteiligung der Jugend
am Leben der Gemeinde und der Region 26**

III.1	Jugendräte, Jugendparlamente, Jugendforen	26
III.2	Unterstützung der Mitwirkungsstrukturen	28

Einleitung

Die Grundlagen der Europäischen Charta der Mitwirkung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region wurden anlässlich zweier Konferenzen über Jugendpolitik gelegt, welche die Ständige Konferenz (mittlerweile: der Kongress) der Gemeinden und Regionen Europas in Lausanne (Juni 1988) und Llangollen (September 1991) abgehalten hatte. Bald darauf, im März 1992, verabschiedete die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas die Entschliessung 237 und deren Artikel über die Annahme der Charta.

Zur Feier des 10. Jahrestags der Europäischen Charta der Mitwirkung der Jugend am Leben der Gemeinde und Region veranstaltete der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) des Europarats im Verein mit der Abteilung für Jugend und Sport des Europarats eine Konferenz mit dem Titel "Jugendliche: aktiv in Stadt und Region". Bei dieser am 7. und 8. März 2002 in Krakau abgehaltenen Konferenz ging es um die Bewertung der Fortschritte bei der Mitwirkung der Jugend in den zehn Jahren des Bestehens der Charta. Zugleich wurde überlegt, wie sich die Mitwirkung der Jugend noch weiter fördern ließe, etwa durch Berichte über gute Beispiele. Die Konferenzteilnehmer nahmen die sog. *Krakauer Erklärung* an, worin sie bekräftigten, dass Jugendliche genauso Bürger ihrer Wohngemeinden und -regionen seien wie die übrigen Altersgruppen und dass ihnen folglich alle Formen der Mitwirkung in der Gesellschaft offenstehen müssten. Der Beitrag der Jugendlichen zur Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene, wurde erneut unterstrichen. Die Konferenz stellte zugleich einen Beitrag zum integrierten Projekt des Europarats "Demokratische Institutionen mit Leben erfüllen" dar.

Weiter forderten die Teilnehmer, Antworten auf die neuen Herausforderungen, vor denen Jugendliche heute stehen, zu finden. Deshalb wurden der KGRE und der Konsultativrat für Jugendfragen des Europarats aufgefordert, Fachleute zu benennen und sie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neufassung der Europäischen Charta der Mitwirkung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region im Sinne einer Anpassung an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wie etwa die Informationsgesellschaft und die Unsicherheit in den Städten zu beauftragen.

Ende 2002 und Anfang 2003 fanden entsprechende Arbeitssitzungen statt. Die gegenwärtige Fassung der Charta beruht auf den Überlegungen dieser Expertengruppe. Die Neufassung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil enthält Richtlinien zur Jugendpolitik von Gemeinden und Regionen in verschiedenen Bereichen. Der zweite Teil zeigt Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung der Jugend auf. Der dritte Teil schließlich enthält Ratschläge für die Schaffung von Institutionen zur Mitwirkung der Jugend.

Ausgangsüberlegung

Die aktive Mitwirkung der Jugend an Entscheidungen und am Handeln auf kommunaler und regionaler Ebene ist unerlässlich, wenn wir mehr Demokratie, Solidarität und Wohlstand in der Gesellschaft erreichen wollen. Mitwirkung am demokratischen Leben einer jeden Gemeinschaft heißt nicht nur wählen und sich zur Wahl stellen, auch wenn dies natürlich wichtig ist. Aktive Mitsprache als Bürger bedeutet auch, dass man das Recht, die Mittel, den Freiraum, die Möglichkeit und, wenn nötig, die gewünschte Unterstützung hat, um bei Entscheidungen mitzusprechen, Entscheidungen zu beeinflussen und sich für alle Bemühungen um eine bessere Gesellschaft einzusetzen.

Gemeinden und Regionen stehen der Jugend am nächsten, weshalb sie in besonderer Weise aufgerufen sind, die Mitwirkung der Jugend zu fördern. Gemeinden und Regionen können nicht nur dafür sorgen, dass die jungen Leute etwas über Demokratie und staatsbürgerliche Verantwortung lernen, sondern dass sie auch praktische Erfahrung damit sammeln können. Bei der Mitwirkung der Jugend geht es jedoch nicht nur um Ausbildung zur aktiven Bürgerbeteiligung und zum Aufbau der Demokratie für die Zukunft. Wenn Mitsprache den Jugendlichen sinnvoll erscheinen soll, kommt es vielmehr darauf an, dass sie Entscheidungen und Handlungsweisen schon im jugendlichen Alter und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ihres Lebens beeinflussen können.

Indem sie die Mitwirkung der Jugend unterstützen und fördern, tragen die Gemeinden und

Regionen auch zu ihrer sozialen Integration bei, weisen sie ihnen einen Weg, mit den Schwierigkeiten und dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, umzugehen und sich den Herausforderungen der modernen Gesellschaft, in der oft Anonymität und Egoismus vorherrschen, zu stellen. Damit allerdings der Mitwirkung der Jugend am kommunalen und regionalen Leben dauerhafter und sinnvoller Erfolg beschieden ist, genügt es nicht, die politischen oder verwaltungsmäßigen Möglichkeiten hierfür zu schaffen oder weiterzuentwickeln. Vielmehr müssen Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkung der Jugend auch für ein entsprechendes kulturelles Umfeld sorgen, in dem die Jugendlichen respektiert werden. Ferner gilt es, ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, ihre jeweilige Lage und ihre Wünsche zu berücksichtigen, wobei bis zu einem gewissen Grad auch der Wunsch nach Unterhaltung und Vergnügen gerechtfertigt ist.

Grundsätze

1. Die Mitwirkung der Jugend am kommunalen und regionalen Leben muss Teil einer umfassenden Politik der Bürgerbeteiligung am öffentlichen Leben sein, wie sie die Empfehlung Rec (2001)19 des Ministerkomitees über die Beteiligung der Bürger am öffentlichen Leben auf Gemeindeebene befürwortet.
2. Die Gemeinden und Regionen sind davon überzeugt, dass ihre Politik in allen Teilbereichen auch die Belange der Jugend berücksichtigen muss. Sie verpflichten sich deshalb, sich an die Grundsätze dieser Charta zu halten und die darin befürworteten Formen der Mitwirkung in Absprache und Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und ihren Vertretern zu verwirklichen.
3. Die in dieser Charta verfochtenen Grundsätze und Beteiligungsformen beziehen sich unterschiedslos auf alle Jugendlichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte man besonders darauf achten, dass auch Jugendliche aus besonders benachteiligten Kreisen der Gesellschaft sowie solche, die zu ethnischen, nationalen, sozialen, sexuellen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören, Gelegenheit erhalten, am Leben ihrer Gemeinde und ihrer Region teilzunehmen.

Teil I : Die Politik in einzelnen Bereichen

1.1 Sport, Freizeit und Vereinswesen

4. Gemeinden und Regionen sollten die soziale und kulturelle Arbeit der Jugendvereine und -verbände, Jugendgruppen oder Jugendhäuser und Kulturzentren unterstützen, da sie zusammen mit Familie und Schule oder Berufsleben eine der Säulen des sozialen Zusammenhalts innerhalb der Gemeinde oder Region darstellt. Diese Arbeit bietet ein ideales Feld für die Beteiligung der Jugendlichen und die praktische Verwirklichung der Jugendpolitik in Fragen des Sports, der Kultur, des Handwerks und des Geschäftslebens. Diese Art Arbeit gestattet den Jugendlichen, sich künstlerisch oder in anderer Form schöpferisch auszudrücken und sich sozial zu betätigen.
5. Um das Vereinswesen auf örtlicher und regionaler Ebene zu fördern, sollten Gemeinden und Regionen in geeigneter Weise vor allem Organisationen unterstützen, die Jugendbetreuer, Jugendgruppenleiter und Jugendarbeiter ausbilden, zumal letzteren eine wichtige Rolle im Leben der Gemeinde und Region zukommt.
6. Gemeinden und Regionen sollten allen Vereinen nahelegen, die Mitarbeit von Jugendlichen in ihren satzungsmäßigen Gremien zu fördern.

1.2 Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

7. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Jugendlichen leben, wirken sich auf ihren Willen und ihre Fähigkeit zur Teilnahme am kommunalen Leben aus. Wenn junge Menschen arbeitslos oder arm sind, spüren sie selten das Bedürfnis, sich aktiv am Leben ihrer Gemeinde oder Region zu beteiligen, und haben auch nicht die dazu nötigen Mittel und die nötige gesellschaftliche Unterstützung. Vielmehr laufen jugendliche Arbeitslose

Gefahr, zu den gesellschaftlich Ausgeschlossensten zu gehören; deshalb sollten Gemeinden und Regionen in ihrer Politik darauf abzielen, die Jugendarbeitslosigkeit möglichst gering zu halten und entsprechende Initiativen zu ihrer Bekämpfung zu unterstützen.

8. Die Gemeinden und Regionen sollten folglich:
 - i. gemeinsam mit den Jugendlichen (einschliesslich derer, die arbeitslos sind oder es zu werden drohen), den örtlichen Arbeitgebern, den Gewerkschaften, den Schulbehörden, den Arbeitsämtern und den Jugendverbänden politische Zielvorstellungen und Programme erarbeiten, um den Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit auf den Grund zu gehen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche zu fördern;
 - ii. Arbeitsvermittlungsstellen vor Ort schaffen, um jungen Arbeitslosen bei der Suche nach einer sinnvollen und dauerhaften Arbeit mit fachlichem Rat zu helfen. Junge Arbeitslose sollten das Recht haben, sich an der Leitung solcher Vermittlungsstellen zu beteiligen, falls sie das möchten;
 - iii. die Gründung von Geschäften, Unternehmen oder Genossenschaften durch Jugendliche oder Gruppen von Jugendlichen unterstützen, indem sie ihnen die nötigen Finanzquellen erschließen und auch in anderer Form helfen, etwa durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Material, Ausbildung und sachkundiger Beratung;
 - iv. Jugendliche ermutigen, Versuche mit wirtschaftlicher Tätigkeit sozialen Charakters, mit kollektiven Selbsthilfe-Initiativen oder mit Genossenschaften zu wagen.

1.3 Stadtentwicklung, Stadtplanung, Wohnqualität, Wohnungswesen und Verkehr

9. Zusammen mit den Vertretern von Jugendverbänden sollten die Gemeinden und Regionen Bedingungen schaffen für die Entwicklung einer städtischen Raumordnungs- und Planungspolitik, die auf eine stärker integrierte, weniger isolierte Lebenswelt abzielt und dadurch zu mehr gesellschaftlichem Miteinander und zur Entstehung ansprechender öffentlicher Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten beiträgt.
10. Die Gemeinden und Regionen sollten in ihrer Wohnungs- und Bebauungspolitik bestrebt sein, die Jugendlichen an Beratungen der gewählten Kommunal- und Regionalpolitiker mit führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, Vereinsvorständen und Architekten zu beteiligen. Ziel solcher Politik sollte sein:
 - i. Vorstellungen für eine auf mehr Harmonie gegründete Lebenswelt, welche die persönlichen Entfaltung und das Entstehen echter Solidarität zwischen den Generationen begünstigt, zu entwickeln;
 - ii. eine konzertierte Stadtentwicklungspolitik zu konzipieren, welche die sozialen und multikulturellen Gegebenheiten bei der Erstellung von Neubau- und/oder Altbausanierungsvorhaben berücksichtigt.
11. In enger Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Mietervereinigungen und/oder Verbraucherorganisationen, den Trägern des sozialen Wohnungsbaus und Sozialarbeitern sollten Gemeinden und Regionen dafür sorgen, dass folgende Formen der Unterstützung geschaffen oder innerhalb bestehender sozialer Strukturen entwickelt werden:
 - i. örtliche Stellen, die über Wohnmöglichkeiten für Jugendliche informieren;
 - ii. kommunale Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung für Jugendliche (wie z.B. Darlehen zu niedrigen Zinssätzen oder Mietbürgschaften) ;
12. Die Mobilität der Jugend hängt davon ab, dass es ihnen leicht fällt, die öffentlichen Verkehrsmittel, deren Hauptbenützer sie sind, zu benutzen. Dass sie rasch von einem Ort zum andern gelangen können, ist wiederum unerlässlich für ihre Beteiligung am gesellschaftlichen

Leben und darüber hinaus für ihr vollberechtigtes Dasein als Bürger.

13. Deshalb sollten die Jugendlichen bei der Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs sowohl auf kommunaler wie auf regionaler Ebene hinzugezogen werden. Ermäßigte Fahrpreise sollten es auch besonders benachteiligten Jugendlichen ermöglichen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
14. In ländlichen Gegenden sind Mobilität und öffentlicher Nahverkehr absolut notwendig für die Lebensqualität und nicht nur nützlich für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Deshalb sollten Gemeinden und Regionen ländliche Initiativen unterstützen, welche die Verbesserung des (öffentlich oder privat, individuell oder kollektiv organisierten) Nahverkehrs zum Ziel haben und zur vermehrten Mobilität von Gruppen wie etwa den Jugendlichen dienen, die sich gegenwärtig noch ausgeschlossen fühlen, weil sie kein eigenes Fahrzeug haben.

1.4 Bildung und Ausbildung zur Förderung der Mitwirkung der Jugend

15. Die Schule ist eine Einrichtung, in der die Jugendlichen einen Großteil ihres Lebens verbringen und nach einem festen Lehrplan unterrichtet werden, zugleich aber auch ein Ort, wo sie sich einen großen Teil ihrer Ansichten und Lebenseinstellungen aneignen. Es ist unerlässlich, dass junge Leute schon in der Schule lernen, was Mitsprache und Demokratie bedeuten und dass deshalb im Fach Staatsbürgerkunde anhand geeigneter Hilfsmittel von Demokratie, Mitsprache und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten gesprochen wird. Die Schule muss aber auch ein Ort sein, wo die Jugendlichen Erfahrungen mit gelebter Demokratie machen können und wo ihre Mitsprache bei Entscheidungen gern gesehen, gefördert und für nützlich erachtet wird. Daraus folgt:
 - i. Gemeinden und Regionen sollten die Schülermitverwaltung aktiv fördern. Sie sollten finanzielle und andere Hilfen - wie etwa Versammlungsräume - zur Verfügung stellen, um den Jugendlichen die Gründung von demokratischen Schülervereinen zu ermöglichen. Solche Vereine sollten unabhängig und selbstbestimmt sein sowie auf Wunsch auch das Recht haben, in Partnerschaft mit den Lehrern und den Schulbehörden an der Beschlussfassung in Fragen der Schulverwaltung mitzuwirken;
 - ii. Sofern Gemeinden oder Regionen für die Lehrpläne verantwortlich sind, sollten sie dafür sorgen, dass die Schüler und ihre Vereine regelmässig zu Fragen der Lehrplanentwicklung und Lehrplanumsetzung zu Rate gezogen werden. Ausserdem sollten sie dafür sorgen, dass Staatsbürgerkunde und politische Bildung Teil des Lehrplans sind, die nötige Gewichtung erfahren und die nötigen Mittel dafür bereitstehen.

1.5 Mobilität und Austausch

16. Gemeinden und Regionen sollten Verbände oder Gruppierungen unterstützen, welche die Mobilität der Jugendlichen (junger Arbeiter, Studenten oder Freiwilligenhelfer) durch Austauschprogramme fördern. Sie sollten vernetzte Kontakte über Gemeinde- und Ländergrenzen hinweg fördern und das Bewusstsein, Bürger Europas zu sein, stärken.
17. Gemeinden und Regionen sollten die Jugend, die Jugendverbände und die Schulen ermutigen, bei internationalen Partnerschaften, Austauschvorhaben jeder Art und vernetzten europäischen Kontakten mitzumachen. Sie sollten auch bereit sein, Zuschüsse zu gewähren, um Fremdsprachenlernen, interkulturellen Austausch und Erfahrungsaustausch zu fördern.
18. Sie sollten die Jugendlichen und/oder ihre Vertreter an Partnerschaftsausschüssen und mit Austauschprogrammen befassten Gremien beteiligen.

1.6 Gesundheitswesen

19. Es sollte Gemeinden und Regionen ein Anliegen sein, die Jugend dazu anzuregen, Projekte zu entwickeln und durchzuführen, die sowohl gesundes Leben schlechthin als auch dynamisches Miteinander in der Gesellschaft fördern. Zu diesem Zweck sollten Gemeinden und Regionen

Vorkehrungen für gemeinsame Überlegungen von Jugendverbänden, gewählten Abgeordneten sowie allen mit Sozialfürsorge und Gesundheitswesen befassten gesellschaftlichen und beruflichen Kreisen treffen oder verstärken.

20. Angesichts der unheilvollen Folgen von Tabak, Alkohol und Drogen für Jugendliche sollten Gemeinden und Regionen in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Jugendverbände und der Gesundheitsbehörden Aufklärungskampagnen starten und Beratungsstellen für die betroffenen Jugendlichen sowie besondere Ausbildungsprogramme für junge Sozialarbeiter, freiwillige Helfer und Leiter von Organisationen, die sich um Suchtverhütung und Wiedereingliederung betroffener Jugendlicher bemühen, anbieten, ausbauen und fördern.
21. Angesichts der gegenwärtigen Zunahme durch Geschlechtsverkehr übertragbarer Krankheiten sollten Gemeinden und Regionen die Jugend besser aufklären, den Jugendlichen Verhütungsmaßnahmen empfehlen und in der Gemeinde einen Geist der Solidarität fördern, der gesellschaftlichen Beziehungen Vorschub leistet, die von moralischer Beurteilung frei sind und niemanden ausgrenzen. Die Planung und Durchführung solcher Maßnahmen sollte in enger Zusammenarbeit mit den Jugendlichen sowie den Vertretern der örtlichen Jugendverbände und der Gesundheitsbehörden erfolgen.

1.7 Gleichberechtigung von Mann und Frau

22. Gemeinden und Regionen sollten im Rahmen ihrer Politik zur Schaffung möglichst günstiger Bedingungen für die Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Leben der Gemeinde und der Region dafür sorgen, dass junge Männer und Frauen in verantwortungsvolle Stellen im Berufs- und Vereinsleben, in der Politik und in den Dienststellen der Gemeinde und der Region gelangen können.
23. Gemeinden und Regionen sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Bildungspolitik fördern, die von frühester Kindheit an die Gleichberechtigung von Mann und Frau betont.
24. Im Rahmen einer solchen Gleichberechtigungspolitik sollten Gemeinden und Regionen:
 - i. einen mittelfristigen Plan zur Überwindung ungleicher Behandlung von jungen Männern und jungen Frauen ausarbeiten;
 - ii. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und jungen Frauen ergreifen und auswerten.
25. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine Politik dieser Art den Mädchen und jungen Frauen Folgendes bieten:
 - i. Auskunft über Ausbildungsmöglichkeiten, die zu einer beruflichen Qualifikation führen;
 - ii. Beihilfen zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten sowie besondere berufsbildende Lehrgänge und zwar auch für traditionell den Männern vorbehaltene Berufe;
 - iii. Möglichkeiten, im Rahmen festgelegter Quoten für Frauen mit verantwortungsvoller Tätigkeit auf höchster Ebene betraut zu werden, um sich in die öffentliche Verwaltung einzuarbeiten ;
 - iv. Zuschüsse für soziale Einrichtungen, die Mädchen und jungen Frauen beistehen.

1.8 Besondere Berücksichtigung des ländlichen Raums

26. Gemeinden und Regionen müssen bei ihren Bemühungen um die Mitwirkung der Jugend auf die anders gearteten Bedürfnisse der Landjugend Rücksicht nehmen und deshalb:
 - i. dafür sorgen, dass die besonderen Bedürfnisse der Landjugend in der Bildungs- und Beschäftigungspolitik, im Siedlungswesen, im Nahverkehr und in anderen Bereichen berücksichtigt werden. Politisches Ziel sollte sein, Jugendlichen, die auf dem Lande leben

wollen, dies zu erleichtern. Die Landjugend sollte nicht gezwungen sein, sich mit einem Niveau an Daseinsvorsorge und sozialen Diensten abzufinden, das unter dem in der Stadt gebotenen liegt;

- ii. Jugendvereinen und anderen um Gemeinschaftsleben bemühten Organisationen auf dem Lande finanzielle und andere Hilfen bieten. Solche Organisationen können das gesellschaftliche und kulturelle Leben auf dem Land beleben und Jugendlichen ein wichtiges soziales Ventil bieten. Jugendgruppen und andere das Gemeinschaftsleben fördernde Einrichtungen spielen nicht nur eine wichtige Rolle bei der Förderung jugendlicher Mitwirkung, sondern können auch zu besserer Lebensqualität beitragen und Probleme wie etwa die Isolierung auf dem Lande überwinden helfen.

1.9 Zugang zur Kultur

27. Kunst und Kultur zeigen je nach Zeitpunkt, Ort und Empfinden vielerlei Formen und Entwicklungstendenzen. Sie sind Teil des persönlichen und kollektiven Erbes der Vergangenheit, Teil der Gegenwart und der Zukunft, zu dem jede Generation das Ihre beiträgt. Damit sind sie in gewisser Hinsicht ein Spiegel einer jeden Gesellschaft. Durch eigene kulturelle Tätigkeit, Unternehmungslust, Entdeckergeist und Innovationfähigkeit gestaltet die Jugend kulturelle Entwicklungen mit und sucht sich darin ihre eigene Rolle. Deshalb ist es wichtig, den Jugendlichen den Zugang zur Kultur in allen ihren Formen zu ermöglichen und ihr schöpferisches Potential, auch in neuen Bereichen, zu fördern.
28. Gemeinden und Regionen sollten in ihrer Politik in Absprache mit den Jugendlichen und ihren Verbänden bestrebt sein, es den Jugendlichen zu ermöglichen, sich auch selber kulturell zu betätigen. Junge Menschen sollten Zugang zu entsprechendem Wissen, kultureller Praxis und kreativer Tätigkeit erhalten, und zwar an Orten und mit Methoden, die eigens hierfür konzipiert sind.

1.10 Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

29. Angesichts immer auffallenderer Umweltschäden sollten Gemeinden und Regionen Umweltprojekte von Schulen und Vereinen bezuschussen, die das Umweltbewusstsein zu wecken bestrebt sind.
30. Im Bewusstsein, dass Umweltprobleme der Jugend besonders am Herzen liegen, zumal sie ja morgen die Fehler von heute ausbaden muss, sollten Gemeinden und Regionen Vorhaben und Arbeiten im Umweltschutz und zugunsten nachhaltiger Entwicklung unterstützen, an denen Jugendliche und ihre Verbände beteiligt sind.

1.11 Kampf gegen Verbrechen und Gewalt

31. Gerade Jugendliche sind oft Opfer von Verbrechen und Gewalt. Es gilt, auf Gewalttaten und Verbrechen in der heutigen Gesellschaft angemessen zu reagieren und die Jugendlichen in den Kampf dagegen mit einzubeziehen.
32. Gemeinden und Regionen sollten deshalb:
 - i. die Jugendlichen an etwa bestehenden Gremien, die sich mit Verhütungsmaßnahmen befassen, beteiligen ;
 - ii. sich besonders um solche Jugendliche kümmern, die Gefahr laufen, auf die schiefe Bahn zu geraten, oder die schon straffällig geworden sind;
 - iii. Gewalt aus rassistischen Gründen mit allen verfügbaren Mitteln bekämpfen;
 - iv. zusammen mit allen Betroffenen, also den Schulbehörden, der Polizei, den Lehrern, Eltern

und den Jugendlichen selbst, jegliche Form der Gewalt im Schulbereich bekämpfen;

- v. Vereinen helfen, sich miteinander zu vernetzen, sowie Projekte zur Förderung von Gewaltlosigkeit und Toleranz innerhalb wie ausserhalb der Schule unterstützen;
 - vi. alles in ihrer Macht Stehende tun, um Jugendliche vor sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Formen schlechter Behandlung zu schützen, und Einrichtungen schaffen, die den Opfern materielle und psychologische Hilfe leisten und vertrauliche Beratung bieten.
33. Durch Maßnahmen dieser Art tragen die Gemeinden und Regionen zu einem Klima des Vertrauens und des Respekts zwischen Jugendlichen und Behörden wie etwa der Polizei bei.

1.12 Nichtdiskriminierung

34. Gemeinden und Regionen sollten die Achtung der Menschenrechte fördern und Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Minderheiten (einschließlich ihrer jugendlichen Mitglieder), von Behinderten jeden Alters und sonstigen benachteiligten Gruppen ergreifen. Gemeinden und Regionen sollten multikulturelles Miteinander und die Integration von Minderheiten fördern und dabei ihre Bedürfnisse, ihre Kultur, Bräuche und Lebensformen berücksichtigen.

35. In diesem Zusammenhang sollten Gemeinden und Regionen:

- i. Vorschriften gegen Diskriminierung erlassen oder verschärfen, um für alle gleichen Zugang zu öffentlichen Orten, Schulbildung, Berufsausbildung, Wohnungsangeboten, kultureller Betätigung und sonstigen Lebensbereichen sicherzustellen. Freier Zugang dieser Art sollte durch paritätische Gremien von Vertretern der Gemeinde, der Minderheiten und der Jugendlichen überwacht und gewährleistet werden;
- ii. sich dafür einsetzen, dass interreligiöser Dialog und Erziehung zum Miteinander verschiedener Kulturen und Rassen und Ablehnung jeglicher Diskriminierung Bestandteil schulischer Lehrpläne werden.

1.13 Sexuelleben

36. Beim Übergang von der Kindheit – einer Zeit der Abhängigkeit von Familie, Schule, religiöser Gemeinschaft oder sonstigen "Autoritäten" - zum selbstbestimmten Erwachsenenleben stellen sich die Jugendlichen manche Fragen über ihre persönlichen Beziehungen (innerhalb der Familie oder Gruppe, mit ihren Altersgenossen, Freunden oder Partnern). Ihre Sexualität - vom Erwachen bis zur Ausübung - ist für sie nicht immer einfach, auch wenn sie das nicht leicht zugeben. Außerdem wissen viele noch nicht so recht Bescheid über gesundes Geschlechtsleben und trauen den offiziellen Warnungen vor den Gefahren bestimmter geschlechtlicher Verhaltensweisen nicht ganz.

37. Um den Jugendlichen zu helfen, sich auf diesem Gebiet zurechtzufinden und zu einem gesunden und erfüllten Gefühlsleben zu gelangen, sollten die Gemeinden und Regionen in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Schulen und den auf diesem Gebiet sachkundigen Organisationen:

- i. eine von Richtlinien freie Sexualerziehung in den Schulen fördern;
- ii. Organisationen und Dienste unterstützen, die über Beziehungen, sexuelle Praktiken, Geburtenverhütung und Familienplanung informieren;
- iii. das Gespräch über solche Fragen innerhalb der Altersgruppe anregen.

38. Die Jugendlichen sollten an die Planung, Verwirklichung und Auswertung der entsprechenden Informations- und Beratungsmaßnahmen beteiligt werden.

1.14 Rechtswesen und Wahrnehmung eigener Rechte

39. Das Zusammenleben in der Gesellschaft beruht auf Regeln, an die sich jedermann halten muss. In der Demokratie werden diese Regeln von den gewählten Volksvertretern beraten und insbesondere in Form von Gesetzen verabschiedet, die für jedermann Rechte und Pflichten festlegen.
40. Da die Flut gesetzlicher Vorschriften wächst, wird es für den Einzelnen immer schwieriger, sie zu kennen, zu respektieren und anzuwenden, was zu gesellschaftlichen Ungleichheiten führt. Am stärksten sind davon natürlich die Jugendlichen betroffen.
41. Gemeinden und Regionen sollten es den Jugendlichen erleichtern, in den Genuss ihrer Rechte zu kommen:
- i. durch eine verstärkte Vermittlung von Rechtskenntnissen, vor allem in der Schule, innerhalb der Altersgruppe und im Rahmen von Dienststellen, die Rechtsauskünfte erteilen ;
 - ii. durch die Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften mit Hilfe von Dienststellen, die junge Leute auf Wunsch juristisch beraten ;
 - iii. durch die Beteiligung von Jugendlichen an der Ausarbeitung neuer Vorschriften.

Teil II: Mittel und Wege zur Förderung der Beteiligung der Jugend

42. Um eine echte Mitwirkung der Jugend zu erreichen, müssen Jugendliche über eine Reihe von Möglichkeiten verfügen. Sie müssen Mitsprache lernen und einüben können, gut informiert sein, Kommunikationsmitteln nutzen können und bei der Verwirklichung ihrer Projekte Unterstützung finden. Ihr Einsatz für die Belange der Allgemeinheit und ihre Freiwilligenarbeit müssen anerkannt und aufgewertet werden. Mitwirkung bekommt erst dann ihren vollen Sinn, wenn die Rolle der Jugendlichen in Parteien, Gewerkschaften und Vereinen anerkannt wird, und vor allem, wenn man sich bemüht, Jugendliche dazu zu bringen, selber Jugendvereine zu gründen.

II.1 Ausbildung der Jugend zur Mitwirkung

43. Angesichts der ausschlaggebenden Rolle der Schule im Leben der Jugendlichen sollten Gemeinden und Regionen dafür sorgen, dass im Rahmen der Schule die Mitwirkung der Jugend Unterstützung findet und eingeübt wird, dass zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen wird und auch informelles Lernen stattfindet. Ferner sollten Gemeinden und Regionen sich auch um die Ausbildung der Jugendlichen zur Teilnahme am Vereinsleben und am öffentlichen Geschehen vor Ort bemühen und entsprechende Unterstützung anbieten, beispielsweise durch die Förderung:
- i. von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer und Jugendarbeiter in der Praxis der Jugendmitwirkung;
 - ii. aller Formen der Schülermitverwaltung;
 - iii. von Schulunterricht in Staatsbürgerkunde;
 - iv. von entsprechender praktischer Erfahrung innerhalb der Altersgruppe, etwa durch Bereitstellung der nötigen Räumlichkeiten und Mittel und den Informationsaustausch über gelungene Beispiele.

11.2 Information der Jugend

44. Mitsprache hängt oft von entsprechender Information ab. Daher wird das Recht der Jugendlichen auf Zugang zu Informationen über die ihnen gebotenen Möglichkeiten und die sie betreffenden Angelegenheiten in den offiziellen europäischen und internationalen Verlautbarungen zunehmend anerkannt, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit dem Leben in Gemeinde und Region.
45. Um am Handeln und Leben ihrer Gemeinschaft teilnehmen oder in den Genuss der ihnen zugedachten Leistungen und gegebenen Möglichkeiten kommen zu können, müssen die Jugendlichen gebührend informiert sein. Die Beteiligung an Arbeiten und Projekten, die für sie von Interesse sind und von ihnen selbst organisiert werden, ist häufig der erste Schritt in einem Prozess, der die Jugendlichen schließlich dazu führt, sich vermehrt in der Gemeinschaft und auch in der Politik zu engagieren.
46. Gemeinden und Regionen sollten deshalb bestehende Informations- und Beratungsstellen für Jugendliche unterstützen und verstärken, damit die Qualität ihrer Dienstleistungen den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht wird. Dort, wo es keine solchen Stellen gibt, sollten die Gemeinden und Regionen sowie sonstige in Frage kommende Träger die Einrichtung von Informationsdiensten für Jugendliche, unter anderem innerhalb bestehender Einrichtungen wie Schulen, Jugendämter und Bibliotheken, anregen und unterstützen. Sie sollten ferner besondere Maßnahmen ergreifen, um den Informationsbedarf von Jugendlichen zu befriedigen, die sich mit dem Zugang zu Informationen schwer tun (Sprachbarrieren, kein Zugang zum Internet usw.).
47. Informationsdienste für Jugendliche müssen bestimmten fachlichen Kriterien und Normen entsprechen. Die Behörden sind aufgefordert, deren Einhaltung zu gewährleisten, sie ständig zu verbessern und sich dabei nach Möglichkeit an eine Reihe von staatlich (oder regional) vorgegebenen Qualitätsmerkmalen zu halten. Die Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, sich an der Planung, Umsetzung und Auswertung der Arbeiten und Angebote solcher Informationsstellen zu beteiligen und in den Leitungsgremien dieser Einrichtungen vertreten zu sein.

11.3 Förderung der Mitwirkung der Jugend durch Informations- und Kommunikationstechnologien

48. Die Informations- und Kommunikationstechnologien erschließen neue Möglichkeiten der Information und Mitwirkung der Jugend. Dank Internet, Handy und SMS sind junge Leute in der Lage, eine Menge Informationen zu empfangen oder weiterzugeben und können auch interaktiv darauf reagieren. Gemeinden und Regionen sollten sich bei ihren Bemühungen um Information und Mitsprache der Jugend dieser neuen Techniken bedienen und dabei sicherstellen, dass sie allen Jugendlichen räumlich zugänglich sind und diese auch damit umgehen können.

11.4 Förderung der Mitwirkung der Jugend in den Medien

49. Da sie selber Medien gebrauchen, könnten die Jugendlichen auch ihrerseits in den Medien mitarbeiten, dadurch ihre Ausdrucksfähigkeit erweitern und sich an der Produktion von Information durch die Medien beteiligen. Dank ihrer Sichtweise gewisser Dinge könnten sie ihren Altersgenossen eine andere und oft auch verständlichere Art der Information bieten. Durch eine solche Mitarbeit würden die Jugendlichen auch etwas über die Aufbereitung von Informationen lernen und die nötige Fähigkeit zur kritischen Abwägung erwerben.
50. Gemeinden und Regionen sollten deshalb Gründung und Betrieb von Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen, elektronische Medien) durch Jugendliche für Jugendliche sowie Ausbildungsangebote hierfür fördern.

11.5 Förderung freiwilliger Jugendarbeit und gemeinnützigen Engagements

51. Junge Leute sollten zu freiwilliger Arbeit ermutigt und darin unterstützt werden. Gerade in einer Zeit, da die Jugend zunehmend unter Leistungs- und Erfolgsdruck in Studium und Beruf steht, ist die Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit wichtig. Deshalb sollten Gemeinden und Regionen:

- i. die Gründung von Einrichtungen für Freiwilligenarbeit unterstützen und Initiativen - wie etwa Informations- und Werbekampagnen - zur Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit ergreifen;
- ii. in Zusammenarbeit mit Jugendlichen, Einrichtungen für Freiwilligenarbeit, Schulbehörden und Arbeitgebern Regelungen ausarbeiten, die sicherstellen, dass Freilligenarbeit in der Schule und in der Arbeitswelt anerkannt und positiv bewertet wird.

11.6 Unterstützung von Projekten und Initiativen Jugendlicher

52. Ihre Hoffnungen und Wünsche regen die Jugendlichen zu mancherlei Ideen an, die sich in allseits nützlichen örtlichen Projekten und Arbeiten verwirklichen lassen. Wenn sie die nötige Unterstützung erfahren, können solche Projekte, egal, ob erfolgreich oder nicht, den Jugendlichen helfen, Verantwortungsgefühl und Selbständigkeit zu entwickeln und in ihre Rolle als Mitgestalter der Gesellschaft hineinzuwachsen. Deshalb sollten die Gemeinden die Verwirklichung solcher - bescheidener oder auch groß angelegter - Projekte erleichtern, sie fachlich beraten und den Weg zu finanzieller, materieller und technischer Hilfe ebnen.

11.7 Förderung von Jugendverbänden

53. Jugendverbände sind einzigartig insofern, als es ihr Hauptzweck ist, den Standpunkt der Jugendlichen wiederzugeben, ihren Bedürfnissen nachzukommen und ihren Interessen zu dienen. Außerdem bieten sie den Jugendlichen Gelegenheit, sich zusammen mit Altersgenossen an Entscheidungen und Arbeiten zu beteiligen und sich der mit einer solchen Beteiligung gegebenen Herausforderung bewusst zu werden. Dabei kann es sich um Vereine mit entsprechender Struktur oder auch um formlose Jugendgruppen handeln. Wichtig ist, dass alle Jugendlichen, die es wünschen, die Möglichkeit haben, an ihrem Wohnort einer Jugendgruppe ihrer Wahl beizutreten. Falls sie möchten, sollten sie auch das Recht haben, einen eigenen Verein zu gründen und dabei Unterstützung zu erhalten. Deshalb sollten Gemeinden und Regionen:

- i. über ein besonderes Budget verfügen, der nur dazu bestimmt ist, Jugendorganisationen zu unterstützen, die am Ort tätig sind, Dienstleistungen anbieten oder der örtlichen Jugend als Sprachrohr dienen und deren Sache vertreten. Es sollten dabei Organisationen bevorzugt werden, die von Jugendlichen geleitet und für Jugendliche tätig werden und/oder deren Politik und Struktur eine aktive Beteiligung der Jugendlichen ermöglichen ;
- ii. für ihre Arbeit auf Gebieten, die Jugendbelange berühren, in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und ihren Gruppierungen den vom Europarat empfohlenen Grundsatz der Mitbestimmung und der gemeinsamen Entscheidungsfindung beherzigen. Wo Mitbestimmung dieser Art praktiziert wird, ist es wichtig, dass die Jugendlichen und Jugendverbände als Partner ernst genommen werden, sich aber auch, wenn sie das wünschen, nicht zu beteiligen brauchen.

11.8 Mitwirkung der Jugend in Nichtregierungsorganisationen und politischen Parteien

54. Dynamische, von der Regierung unabhängige und aktive Organisationen bilden ein wesentliches Element jeder echten Demokratie. Wichtig ist aber auch, dass noch weitere Bereiche der Zivilgesellschaft wie etwa die politischen Parteien auf kommunaler und regionale

Ebene stark vertreten und aktiv sind. Gelebte Demokratie im Staat, in der Region und in der Gemeinde bedeutet mehr als nur alle paar Jahre wählen zu gehen. Darum ist die Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen und politischen Parteien so wichtig, ermöglicht sie den Bürgern doch, dauerhaft in die politische Entscheidungsfindung und Arbeit einbezogen zu sein und diese zu beeinflussen. Es ist daher entscheidend, dass die Jugend dazu aufgerufen wird, sich am Vereinsleben und Parteiwesen am Ort zu beteiligen, und dabei Unterstützung erfährt.

55. Gemeinden und Regionen sollten Nichtregierungsorganisationen, welche die Mitwirkung der Jugend an ihrer Arbeit sowie bei ihrer Verfahrensweise und demokratischen Beschlussfassung fördern, finanziell und in sonstiger Weise unter die Arme greifen.
56. Gemeinden und Regionen sollten, ohne selbst Partei zu ergreifen, in Zusammenarbeit mit den politischen Parteien die Mitwirkung der Jugend am parteipolitischen Leben ganz allgemein fördern und besondere Impulse in dieser Richtung, z.B. Schulungsmaßnahmen, unterstützen.

Teil III: Institutionalisierte Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region

57. Um die in Teil I umschriebene Politik in den einzelnen Bereichen verwirklichen zu können, müssen Gemeinden und Regionen Strukturen oder Gremien schaffen, die den Jugendlichen eine Mitwirkung an den sie betreffenden Debatten und Beschlüssen ermöglichen.
58. Diese Strukturen können unterschiedliche Formen annehmen, je nachdem, ob sie einem Dorf, einer Stadt, einem Stadtteil oder einer Region dienen sollen. Ihre Aufgabe ist es, Bedingungen für eine Partnerschaft und einen echten Dialog zwischen der Gemeinde oder der Region und der Jugend zu schaffen sowie den Jugendlichen und ihren Vertretern zu gestatten, in den sie betreffenden Angelegenheiten vollberechtigt mitzureden. Solche Strukturen sollten normalerweise repräsentativ und auf Dauer angelegt sein und sich mit allem befassen, was die Jugendlichen interessiert. Zusätzlich ließe sich aber auch an von Fall zu Fall zu schaffende Strukturen zur Erörterung oder Regelung auftauchender Probleme denken. Mitunter kann es auch geraten sein, verschiedene Formen institutionalisierter Mitsprache zu kombinieren.

III.1 Jugendräte, Jugendparlamente, Jugendforen

59. Wirkungsvolle Mitsprache im Leben der Gemeinde und der Region muss darauf beruhen, dass sich die Jugendlichen der in ihrem Gemeinwesen im Gange befindlichen gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen bewusst sind. Dies erfordert das Vorhandensein einer ständigen Vertretung von der Art eines Jugendrates, -parlaments oder -forums.
60. Die Mitglieder solcher Jugendgremien können durch Wahlen bestimmt oder von Jugendverbänden entsandt und/oder auf Freiwilligkeit hin bestellt werden. Ihre Zusammensetzung sollte diejenige der Bevölkerung widerspiegeln.
61. Die Jugendlichen sollten für Projekte unmittelbar Verantwortung tragen und bei den diesbezüglichen politischen Vorgaben mitreden dürfen. Zu diesem Zweck sollten Gemeinden und Regionen Strukturen für eine wirkliche Mitsprache schaffen oder fördern.
62. Solche Strukturen bieten den Jugendlichen einen sichtbaren Rahmen, innerhalb dessen sie, vor allem auch gegenüber den Behörden, Vorschläge unterbreiten können. Die zu behandelnden Themenbereiche könnten in etwa den in Teil I der vorliegenden Charta aufgeführten entsprechen.
63. Die Rolle solcher Strukturen könnte Folgendes umfassen :
 - i. den Jugendlichen ein Forum zu bieten, wo sie ungehindert ihre Sorgen und Nöte vortragen und zum Beispiel zu behördlichen Vorschlägen und politischen Vorgaben Stellung nehmen können;
 - ii. den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden und Regionen Vorschläge zu unterbreiten;

- iii. den Behörden die Möglichkeit zu geben, die Meinung der Jugendlichen zu bestimmten Fragen zu erkunden;
 - iv. einen Ort zu bieten, wo Projekte, von denen die Jugendlichen betroffen sind, ausgearbeitet, verfolgt und ausgewertet werden;
 - v. ein Forum zur Anhörung von und Beratung mit den Jugendverbänden und -vereinen zu bieten;
 - vi. die Mitwirkung der Jugend an anderen beratenden Gremien der Gemeinde oder Region zu erleichtern.
64. Indem solche Strukturen den Jugendlichen Gelegenheit geben, sich zu den sie berührenden Problemen zu äußern und diesbezüglich etwas zu unternehmen, fördern sie zugleich die Erfahrung mit gelebter Demokratie und öffentlicher Verwaltung.
65. Aus diesem Grund sollten die Jugendlichen dazu ermutigt werden, sich an solchen Strukturen und den in ihrem Rahmen erfolgenden Arbeiten zu beteiligen, zumal dies ihnen die Grundsätze staatsbürgerlicher Verantwortung in der Demokratie nahebringt und ihnen entsprechende Erfahrung verschafft. Besonders für jene Jugendlichen, die selber Projekte vorschlagen und den Dialog mit der Gemeinden oder der Region suchen, sollten diese Strukturen den Ort darstellen, an dem sie demokratische Führungsfähigkeiten einüben können.
66. Gemeinden und Regionen sowie die Jugendlichen selbst können überdies Nutzen aus dem Multiplikationseffekt ziehen, den die Beteiligung an solchen Strukturen hat. Die Jugend wird nämlich dadurch ganz allgemein motiviert, ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrzunehmen und sich vor allem an Wahlen und sonstigen Abstimmungen wie etwa Volksbefragungen zu beteiligen.

III.2 Unterstützung der Mitwirkungsstrukturen

67. Um wirksam arbeiten zu können, bedarf die institutionalisierte Mitwirkung der Jugend (egal, ob es sich um formelle Strukturen handelt oder nicht) entsprechender Mittel und Unterstützung. Daher sollten Gemeinden und Regionen solchen Strukturen die für ihr geordnetes Funktionieren nötigen Räumlichkeiten, Gelder und materiellen Hilfen zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung solcher Mittel schließt nicht aus, dass Jugendgremien sich nicht auch anderswo, etwa bei Stiftungen, Firmen usw., um zusätzliche finanzielle oder materielle Unterstützung bemühen dürfen.
68. Gemeinden und Regionen sollten sicherstellen, dass die Unterstützung solcher Strukturen für die Mitwirkung der Jugend garantiert bleibt. Zu diesem Zweck sollten sie eine Person oder Personengruppe als Garanten benennen und damit beauftragen, den praktischen Vollzug der getroffenen Unterstützungsmaßnahmen zu überwachen und, wenn nötig, als Ansprechpartner für solche Jugendgremien zu dienen.
69. Diese Person oder Personengruppe sollte sowohl von den politischen Gremien wie auch von den Jugendgremien unabhängig sein; ihre Ernennung müsste im Einvernehmen mit beiden Seiten erfolgen.
70. Die genannte(n) Person(en) sollte(n) nicht nur die Garantie für die oben erwähnte Unterstützung übernehmen, sondern könnte(n) auch folgende weitere Aufgaben versehen:
- i. als Mittler zwischen den Jugendlichen und den gewählten Kommunal- oder Regionalpolitikern in allen von einer der beiden Seiten aufgeworfenen Fragen zu dienen;
 - ii. bei auftretenden Spannungen als Fürsprecher der Jugendlichen gegenüber der Gemeinde oder der Region aufzutreten;
 - iii. umgekehrt gegenüber den Jugendlichen auch die Anliegen und Vorschläge der Gemeinde

oder Region vorzubringen ;

- iv. regelmäßige Berichte über den Stand der Mitwirkung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region zu verfassen und sie sowohl den Jugendlichen wie auch der Gemeinde und der Region zuzuleiten. Derartige Berichte könnten z.B. das Engagement der Jugend bei der Durchführung von Projekten oder das Ausmaß sowie den Erfolg ihrer Mitwirkung in Jugendgremien bewerten.